

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Siemens Healthcare Diagnostics GmbH für den Geschäftsbereich Diagnostics

Gültig ab Dezember 2022

1. Geltungsbereich

- Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Produkte und sonstige Lieferungen und Leistungen der Siemens Healthcare Diagnostics GmbH („Siemens Healthineers“), sofern nicht für bestimmte Lieferungen besondere Bedingungen (z.B. Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für spezielle und OEM Produkte) gelten oder individualvertraglich zwischen uns und dem Käufer schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- Im Falle einer Bestellung (Miete) des Analysesystems gelten zusätzliche und/oder abweichende Bedingungen. Diese sind in diesen mit der Wortfolge „im Fall der Bestellung“ gesondert in diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen kenntlich gemacht.
- Andere Bedingungen oder Gegenbestätigungen des Käufers gelten nur insoweit, als wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Unser Schweigen auf andere Bedingungen oder Gegenbestätigungen gilt insbesondere nicht als Anerkennung oder Zustimmung zu diesen. DERARTIGEN ANDEREN BEDINGUNGEN ODER GEGEN-BESTÄTIGUNGEN DES KÄUFERS WIRD HIERMIT AUSDRÜCKLICH WIDERSPROCHEN.
- Nebenabreden, Zusicherungen, Vertragsänderungen und Vertragsaufhebung sowie sonstige abweichende Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

2. Vertragsschluss

- Der Käufer ist an seine Bestellung eine (1) Kalenderwoche - gerechnet vom Tage der Abgabe der Bestellung - gebunden.
- Unsere Angebote sind freibleibend. Bestellungen sowie mündliche Vereinbarungen sind für uns nur dann verbindlich, wenn und soweit wir sie schriftlich oder formularmäßig bestätigen oder ihnen durch Übersendung der Ware und der Rechnung entsprechen.
- Nach Rücksendung der unterfertigten Angebotsbestätigung hat der Kunde das Recht, die bestellten Produkte zu den im Angebot genannten Preisen und den in diesen Bedingungen genannten Konditionen zu bestellen. Sollte ein genanntes Produkt nicht mehr verfügbar sein, so wird Siemens Healthineers dies dem Kunden umgehend mitteilen. In diesem Fall ist Siemens Healthineers nicht verpflichtet, eine diesbezügliche Bestellung des Kunden anzunehmen.

3. Pflichten von Siemens Healthineers

- Siemens Healthineers verpflichtet sich, den Kunden im pfleglichen und wirtschaftlichen Umgang mit den Geräten zu schulen und zu beraten, um einen Mehrverbrauch von Reagenzien und Verbrauchsmaterialien durch unsachgemäße Handhabung zu vermeiden.

3.2. Im Fall der Bestellung:

Die Geräte werden von Siemens Healthineers gegen die üblichen Risiken versichert

4. Pflichten des Kunden

- Im Fall der Bestellung: Der Kunde verpflichtet sich zum pfleglichen und wirtschaftlichen Umgang mit allen von Siemens Healthineers gelieferten Geräten, Reagenzien und Verbrauchsmaterialien. Insbesondere verpflichtet sich der Kunde, nur geschultes Personal einzusetzen und alle Routinearbeiten gemäß Bedienungsanleitung durchzuführen. Kosten, die durch unsachgemäße Einsatz, Eingriffe, Änderungen oder Reparaturen der Geräte ohne Zustimmung von Siemens Healthineers entstehen, trägt der Kunde in jedem Fall. Soweit der Kunde Reagenzien, Ersatzteile oder Verbrauchsmaterial anderer Hersteller auf den Geräten einsetzt oder in anderer Weise von den im Vertrag festgelegten Parametereinstellungen abweicht, handelt er in eigener Verantwortung und hat in diesem Fall sämtliche Kosten für die Behebung hieraus resultierender Störungen oder Beschädigungen zu tragen. Der Kunde hat Siemens Healthineers sofort über jede Zustandsänderung zu informieren. Hierzu zählen besonders:

- Funktionsstörungen oder Beschädigungen der Geräte
- Verlust, Vernichtung oder sonstige außergewöhnliche Wertminderung.
- Pfändung oder Geltendmachung sonstiger Rechte durch Dritte.
- Antrag auf Eröffnung eines Konkurs-, Vergleichs- oder Vertragshilfeverfahrens und Eröffnung eines solchen Verfahrens über das Vermögen des Kunden.

5. Produktweiterentwicklung

- Alle Produkte werden ständig dem technischen Fortschritt entsprechend weiterentwickelt. Wir behalten uns hieraus resultierende Änderungen des Vertragsgegenstandes vor, sofern diese das Äquivalenzverhältnis der gegenseitigen Leistungen nicht zum Nachteil des Käufers verändern.
- Ungeachtet der Ziffer 3.1 kann der Käufer jedoch keinen Anspruch auf eine Anpassung der Produkte an den technischen Fortschritt geltend machen.

6. Preise, Lieferung und Installation

- Es gelten die vereinbarten Preise. Preisangaben in Katalogen, Prospekten oder Preislisten dienen lediglich der Information und geben allenfalls den Stand der Ausgabe wieder. Wir teilen dem Käufer die jeweils maßgeblichen aktuellen Preise und Konditionen auf Anfrage mit.
- Preise und Lieferungen verstehen sich frei Empfangsadresse, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Alle Preise gelten zuzüglich der in Ziffer 7 angeführten Logistikpauschalen sowie der am Tage der Rechnungslegung gültigen Umsatzsteuer.
- Wir sind berechtigt, die Preise jährlich anzupassen. Um die Erfüllung unserer vertraglichen

Verpflichtungen sicherzustellen, verpflichten sich die Parteien darüber hinaus, bei einem außergewöhnlichen Kostenanstieg aufgrund von Ereignissen wie z.B. Rohstoffknappheit, Unterbrechung der Lieferkette, Logistik- und Frachtkostenerhöhungen, der sich auf die Erfüllung unserer Verpflichtungen auswirkt, insbesondere eine Preisanpassung zu vereinbaren, um diese Erhöhungen auszugleichen. Wenn die Parteien aus welchem Grund auch immer innerhalb von 60 (sechzig) Tagen nach dem Datum der ersten diesbezüglichen Verhandlungen keine schriftliche Vereinbarung treffen, sind wir berechtigt, die Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen, ohne dass eine Vertragsstrafe fällig wird, aussetzen, bis eine solche Vereinbarung erzielt wurde.

- Haben sich die Preise gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses erhöht, ist der Käufer berechtigt, innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach Mitteilung der Preiserhöhung von der Bestellung zurückzutreten; das Rücktrittsrecht besteht nicht bei Preiserhöhungen, die auf einem außergewöhnlichen Kostenanstieg beruhen sowie bei Erhöhungen der Mehrwertsteuer. Rabattvereinbarungen gelten nicht für Ersatzteile und Serviceleistungen.

- Eine Mindestbestellmenge ergibt sich aus unseren jeweils gültigen Katalogen und Bestelllisten, sofern eine solche nicht individuell vereinbart ist.

- Es gelten die mit uns individuell vereinbarten Liefertermine. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Käufer zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen, Freigaben, die rechtzeitige Klarstellung und Genehmigung der Pläne, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen des Bestellers voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, wird die Frist angemessen verlängert. Etwaige individuell vereinbarte Liefertermine beziehen sich auf das Versanddatum der Ware.

- Wir behalten uns die Wahl des Versandweges und der Versandart vor. Durch besondere Versandwünsche des Käufers verursachte Mehrkosten gehen zu dessen Lasten. Das Gleiche gilt für nach Vertragsschluss eintretende Erhöhungen der Frachtsätze, etwaige Mehrkosten für Umleitung, Lagerkosten usw., sofern nicht frachtfreie Lieferung vereinbart ist.

- Unsere Lieferpflicht ruht, solange der Käufer mit einer fälligen Zahlung in Verzug ist.

- Die Lieferung erfolgt originalverpackt auf Kosten von Siemens Healthineers. Auf Wunsch können die Außenhüllen der Verpackung bereits vor Lieferung entfernt werden (Lieferung erfolgt dann in Folie verpackt), das Analysesystem wird anschließend vor Ort entpackt und aufgestellt. Änderungen des vereinbarten Standortes der Analysesysteme bedürfen der Zustimmung von Siemens Healthineers.

- Der Kunde muss sicherstellen, dass alle notwendigen Vorbereitungen für die Installation getroffen werden bzw. alle benötigten Personen vor Ort anwesend sind. Können die angebotenen Leistungen aus Gründen, die Siemens Healthineers nicht zu vertreten hat, zum vereinbarten Zeitpunkt nicht durchgeführt werden, so trägt der Kunde die daraus entstehenden Mehrkosten. Sollten über die Installation hinausgehende Zusatzleistungen benötigt werden, werden diese Leistungen entsprechend eines gesonderten Auftrages von dem Servicetechniker bzw. Applikationspezialisten zu einem separaten Stundensatz zuzüglich einer Anfahrtspauschale erbracht.

7. Bestell- und Lieferinformationen für Reagenzien

Siemens Healthineers liefert dem Kunden die im Angebot enthaltenen Positionen zu angeführten Konditionen und Bedingungen. Bitte beachten Sie, dass die vertraglich vereinbarte Abwicklung nur sichergestellt werden kann,

wenn ausschließlich die vereinbarten Packungsgrößen bzw. Produktnummern geordert werden. Sollte ein angegebenes Produkt nicht mehr verfügbar sein, so wird Siemens Healthineers dies dem Kunden umgehend mitteilen. In diesem Fall ist Siemens Healthineers nicht verpflichtet, eine diesbezügliche Bestellung des Kunden anzunehmen.

Bitte senden Sie Ihre Bestellungen an:

Fax: +43 (1) 340117 0502

E-mail: dx-bestellung-at.team@siemens-healthineers.com

Bei der „Preis pro Befund“ Abrechnung gilt eine Mindestbestellmenge von 3 Packungen. Bei Bestellung von weniger als 3 Packungen werden pauschal € 40,00 anteilige Frachtkosten verrechnet.

Bei der „Preis pro Packung“ Abrechnung berechnen wir pauschal € 40,00 anteilige Frachtkosten pro Lieferung. Hiervon ausgenommen sind Teil- oder Fehllieferungen, die durch Siemens Healthineers verursacht sind.

Auslieferungstage für Reagenzien sind Dienstag bis Freitag. Die Lieferung erfolgt jeweils am zweitfolgenden Werktag nach Bestellungseingang (z.B. Bestelltag Dienstag – Auslieferungstag Donnerstag). Bestellungen von Donnerstag werden jedoch auch erst am darauffolgenden Dienstag ausgeliefert.

Bei Sonderfahrten, die nach Absprache durchgeführt werden, werden zusätzlich der Aufwand bzw. Kosten für die gefahrenen Kilometer berechnet.

8. Gefahrtragung

Die Gefahr für Untergang, Verlust oder Beschädigung der Ware geht mit deren Absendung oder im Falle der Abholung durch den Käufer mit deren Bereitstellung auf diesen über.

9. Zahlungsbedingungen

- Unsere Rechnungen sind innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Rechnungsstellungsdatum zahlbar. Kürzungen für Porto-, Überweisungs- oder ähnliche

Hinweis:

Die Einhaltung von Rechtsvorschriften und internen Regeln ist für Siemens Healthineers integraler Bestandteil sämtlicher Geschäftsprozesse. Bei Hinweisen auf mögliche Verstöße können Sie sich an unseren Kanal „Let us know“, verfügbar unter www.bkms-system.net/healthineers, wenden.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Siemens Healthcare Diagnostics GmbH für den Geschäftsbereich Diagnostics

Gültig ab Dezember 2022

- Gebühren werden nicht anerkannt. Unsere Servicerechnungen sind sofort netto ab Rechnungsdatum ohne Skonto und sonstige Abzüge zu zahlen.
- 9.2. Gegenüber unseren Forderungen kann der Käufer nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 9.3. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8%-Punkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt uns vorbehalten.
- 9.4. Werden Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Umstände bekannt, die nach unserem pflichtgemäßem Kaufmännischen Ermessen begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Käufers entstehen lassen, so sind wir unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte in diesen Fällen berechtigt, für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlung oder Stellung uns genehmer Sicherheiten zu verlangen und nach erfolglosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist für die Leistung solcher Sicherheiten vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Wir behalten uns weiterhin vor, Zahlungen zur Begleichung der ältesten fälligen Rechnungsposten zuzüglich der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen und Kosten zu verwenden, zwar in der Reihenfolge: Kosten, Zinsen, Hauptforderung.
- 10. Eigentumsvorbehalt**
- 10.1. Das Eigentum an den gelieferten Waren bleibt zur Sicherung aller Ansprüche vorbehalten, die uns aus gegenwärtigen und künftigen Lieferungen bis zum Ausgleich aller Forderungen gegen den Käufer zustehen. Dies gilt auch für einen Saldo zu unseren Gunsten, wenn einzelne oder alle Forderungen von uns in eine laufende Rechnung (Kontokorrent) aufgenommen werden und der Saldo gezogen ist.
- 10.2. Der Käufer tritt bereits jetzt seine Forderungen aus der Veräußerung von Vorbehaltsware aus unserem gegenwärtigen und künftigen Warenlieferungen mit sämtlichen Nebenrechten im Umfang unseres Eigentumsanteils zur Sicherung an uns ab. Wird Vorbehaltsware zusammen mit anderen Sachen zu einem Gesamtpreis veräußert, so beschränkt sich die Abtretung auf den anteiligen Betrag unserer Rechnung (einschließlich Umsatzsteuer) für die mitveräußerte Vorbehaltsware.
- 10.3. Solange der Käufer seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns ordnungsgemäß nachkommt, darf er über die in unserem Eigentum stehende Ware im ordentlichen Geschäftsgang verfügen und die an uns abgetretenen Forderungen selbst einziehen. Bei Zahlungsverzug oder begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers sind wir berechtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen und die Vorbehaltsware zurückzunehmen.
- 10.4. Der Käufer verpflichtet sich, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und entsprechend sach- und fachgerecht nach unseren Angaben zu lagern. Der Käufer hat weiterhin die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser-, und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern, und tritt bereits jetzt seine Ersatzansprüche aus diesen Versicherungsverträgen an uns ab.
- 10.5. Übersteigt der Wert der uns eingeräumten Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20%, so werden wir auf Verlangen des Käufers insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.
- 10.6. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt aber nicht verpflichtet, nach Ablauf einer angemessenen Frist, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware zurückzunehmen. Die Pfändung der Vorbehaltsware durch uns bedeutet stets die Erklärung des Rücktritts vom Vertrag.
- 10.7. **Im Fall der Beistellung:** Die Geräte bleiben während der gesamten Vertragslaufzeit im Eigentum von Siemens Healthineers. Siemens Healthineers ist berechtigt, das Eigentum an den Geräten auf einen Dritten zu übertragen.
- 10.8. Sofern mit dem Kunden eine „Preis pro Befund“ Abrechnung vereinbart wurde, bleiben die gelieferten Reagenzien im Eigentum von Siemens Healthineers. Der Kunde hat das Recht die gelieferten Reagenzien zur Befunderstellung zu nutzen. Weitere Nutzungsarten (insbesondere die Weitergabe / der Weiterverkauf) sind untersagt und stellen einen wichtigen Kündigungsgrund gemäß Punkt 20 dieser Bedingungen dar. Im Fall der Zu widerhandlung, behält sich Siemens Healthineers die Geltendmachung weiterer Ansprüche ausdrücklich vor.
- 11. Strahlenschutzgesetz**
- Wir weisen auf die Bestimmungen des Strahlenschutzgesetzes (StrSchG) hin. Bei Erstaufträgen müssen wir die Auslieferung unserer radioaktiven Diagnostika von dem vorhandenen Nachweis einer Bewilligung gemäß § 6, 7 oder 10 StrSchG oder einer Bauartzulassung gemäß § 20 StrSchG, für die eine Ausnahme von der Bewilligungspflicht gemäß § 20 Abs 5 StrSchG nicht ausgesprochen wurde, abhängig machen.
- 12. Verpackung**
- Wir verwenden für einen Teil unserer Sendungen Leih-Mehrwegbehälter. Der Käufer ist verpflichtet, diese Behälter innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Anlieferung zu entleeren und zur Abholung bereitzustellen. Fehlmengen werden zum Wiederbeschaffungswert belastet. Die Behälter dürfen nicht zur Zwischenlagerung anderer Ware verwendet werden. Versandkartons werden von uns nicht zurückgenommen; der Käufer verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Entsorgung im Sinne der VerpackVO 2014 im Hinblick auf die Wiederverwendung bzw. der stofflichen Verwertung.
- 13. Service**
- 13.1. Für den Fall, dass zwischen dem Käufer und uns kein separater Servicevertrag abgeschlossen wird, gelten im Falle von durch uns bereits erbrachter oder von uns zu erbringender Serviceleistungen die nachfolgenden Ziffern.
- 13.2. Individuell vereinbarte Serviceleistungen (z.B. Wartungen, telefonische Unterstützung, Serviceeinsätze für Reparaturen, Anwendungsberatung, sicherheitstechnische Prüfung, etc.) werden – sofern nicht anders vereinbart – innerhalb der normalen Arbeitszeit (Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr, Freitag von 8:00 bis 12:30 an Werktagen) durchgeführt. Die jeweiligen Termine werden zwischen dem Kunden und uns gemeinsam vereinbart. Termine außerhalb der normalen Arbeitszeit müssen gesondert vereinbart werden.
- 13.3. Der Kunde gewährleistet, dass wir an den vereinbarten Terminen Zugang zu dem Gerät haben werden und dass die Arbeiten bezüglich der vereinbarten Serviceleistungen ungehindert durchgeführt werden können. Sollte sich die Durchführung der Arbeiten durch Umstände, die der Kunde zu vertreten hat verzögern, so hat er die Kosten für die Wartezeit und, falls erforderlich, für die erneute Anreise unseres Servicepersonals zu tragen.
- 13.4. Für die vereinbarten Serviceleistungen hat der Kunde die Vergütung zu entrichten die für diese mit uns vereinbart wurde. Preisangaben in Preislisten dienen lediglich der Information und geben allenfalls den Stand der Ausgabe wieder. Für Arbeiten außerhalb der normalen Arbeitszeit gelten besondere Preise. Wir teilen dem Käufer die jeweils maßgeblichen aktuellen Preise und Konditionen auf Anfrage mit.
- 13.5. Für die Zahlungsbedingungen für Service gilt Ziffer 9 entsprechend.
- 14. Software**
- 14.1. Stellen wir mit unseren Lieferungen Software zur Verfügung, so wird dem Käufer sowie einem eventuell vom Käufer autorisierten Betreiber hieran das zeitlich unbegrenzte, nicht ausschließliche Recht eingeräumt, die Software auf den Produkten, mit denen sie geliefert wurde, in unveränderter Form und für die in der Produktbeschreibung genannten Zwecke zu benutzen.
- 14.2. Der Käufer darf die Software ausschließlich zu Sicherungszwecken einmalig kopieren, nicht jedoch ändern, zurück- oder weiterentwickeln oder zurückübersetzen und keine Programmteile herauslösen.
- 14.3. Das Nutzungsentgelt für die mit unseren Lieferungen zur Verfügung gestellte Software ist, soweit nicht anders vereinbart, im Kaufpreis enthalten. Erweiterungen der Leistungsfähigkeit von an den Käufer gelieferten Produkten durch Software erfolgen gegen Berechnung.
- 14.4. Soweit der Nutzungsumfang für die mit unseren Lieferungen zur Verfügung gestellte Software vertraglich begrenzt ist, sind wir berechtigt, die tatsächliche Nutzung der Software durch eine Systemvermessung zu überprüfen. Der Käufer ist verpflichtet, uns bei der Überprüfung der Nutzung unentgeltlich zu unterstützen und auf Verlangen eine schriftliche Erklärung vorzulegen, in der z. B. die Anzahl von Computern, Anwenden oder CPUs, für die die Software genutzt wird, genannt wird. Ergibt die Überprüfung oder Erklärung, dass eine Überschreitung der vereinbarten Lizenzierung vorliegt, so hat der Käufer dafür Lizenzgebühren gemäß aktueller Preisliste zu entrichten. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche bleibt vorbehalten.
- 15. Gewährleistung für Sachmängel; Mängelrüge**
- 15.1. Wir gewährleisten die einwandfreie und vereinbarte Beschaffenheit und Gebrauchsfähigkeit der gelieferten Neusysteme für die Dauer von zwölf Monaten ab Installationsdatum bzw. fünfzehn Monate nach Lieferung, je nachdem welcher Zeitpunkt früher eintritt, und der gelieferten Ersatzteile und Gebrauchssysteme für die Dauer von sechs Monaten gerechnet ab Installationsdatum bei dem Käufer.
- 15.2. Wir gewährleisten die ordnungsgemäße Erbringung von etwaigen vereinbarten Serviceleistungen. Im Rahmen dieser Erbringung ausgetauschte Teile werden unser Eigentum.
- 15.3. **Im Fall der Beistellung:** Unter den in den vorhergehenden Absätzen genannten Bedingungen leistet Siemens Healthineers im Rahmen und im Umfang der im Angebot definierten Serviceleistungen die Gewähr, für die Funktionsfähigkeit der Geräte während der Vertragslaufzeit. Voraussetzung ist die sachgemäße Behandlung und Pflege sowie Beachtung der Bedienungsanleitung durch den Kunden. Schäden, die durch Missachtung der Bedienungsanleitung, eigenmächtige Änderung oder Reparatur der Geräte oder Einbau fremder Teile entstehen, sind von jeglicher Gewährleistung ausgeschlossen. Die Gewährleistung beginnt mit Unterzeichnung des Übernahmeprotokolls durch den Kunden.
- 15.4. Gewährleistungsansprüche bestehen nicht bei unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern und bei natürlicher Abnutzung. Sie bestehen ferner nicht bei Schäden, die nach dem Gefährübergang infolge fehlerhafter, nachlässiger oder unsachgemäßer Behandlung und/oder Montage bzw. Inbetriebnahme durch den Käufer oder Dritte, übermäßiger Beanspruchung, Nichtbeachtung der Betriebsanweisungen, ungeeigneter Betriebsmittel, fehlerhafter bauseitiger Voraussetzungen oder technischer Angaben des Käufers oder Dritter entstanden sind, oder bei Schäden, die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Käufer oder Dritten Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Gewährleistungsansprüche. Sofern nichts anderes vereinbart ist, haften wir nicht für Sachmängel gebrauchter Lieferungen. Angeforderte Reparatureinsätze wegen Austausch von Verschleißteilen sind nicht durch die Gewährleistungsverpflichtung und auch nicht durch Serviceverträge abgedeckt.
- 15.5. Die Vereinbarung einer Garantie bedarf der Schriftform. Eine Garantieerklärung ist nur dann wirksam, wenn sie den Inhalt der Garantie sowie die Dauer und den räumlichen

Hinweis:

Die Einhaltung von Rechtsvorschriften und internen Regeln ist für Siemens Healthineers integraler Bestandteil sämtlicher Geschäftsprozesse. Bei Hinweisen auf mögliche Verstöße können Sie sich an unseren Kanal „Let us know“, verfügbar unter www.bkms-system.net/healthineers, wenden.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Siemens Healthcare Diagnostics GmbH für den Geschäftsbereich Diagnostics

Gültig ab Dezember 2022

- Geltungsbereich des Garantieschutzes hinreichend bestimmt beschreibt.
- 15.6. Der Käufer hat unverzüglich nach Erhalt zu prüfen, ob die gelieferte Ware oder die er-brachten Serviceleistungen die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit haben. Offene Mängel – auch Abweichungen von einer etwa vereinbarten Beschaffenheit – sind unverzüglich nach Ablieferung bzw. Installation der Ware, spätestens jedoch innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach Erhalt der Ware, verborgene Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen. Beanstandungen sind schriftlich unter Angabe der Bestelldaten und der Rechnungs- und Versandnummern sowie der Kenn-Nummer (oder Chargen-Nummer) der beanstandeten Ware zu erheben. Unterlässt der Käufer die form- und fristgerechte Anzeige, gilt die Ware als genehmigt. Der Käufer darf die Annahme der gelieferten Ware wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.
- 15.7. Bei berechtigten Mängelrügen sind wir nach unserer Wahl entweder zur Lieferung fehlerfreier Ersatzware oder zur kostenfreien Beseitigung des Mangels verpflichtet, es sei denn, der mit der Nacherfüllung verbundene Kostenaufwand steht in keinem Verhältnis zur Erheblichkeit des Mangels und ist unzumutbar für uns. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen nach Maßgabe nachfolgender Ziffer 17 (Haftung).
- 15.8. Wir sind nicht verpflichtet, Waren, die uns ohne unser vorheriges Einverständnis zurückgeschickt werden, zurückzusenden oder für ihre Aufbewahrung zu sorgen. Warenrücksendungen bzw. Warenrücknahmen können aus Qualitätsgründen nur in Absprache mit unserer Auftragsabwicklung durch Abholung erfolgen. Für vom Kunden selbst zurückgesandte Ware werden generell keine Gutschriften erstellt, da nicht gewährleistet ist, dass die Ware fachgerecht versendet wurde. Produkt-Reklamationen werden an unsere Hotline, Logistik-Reklamationen an unsere Auftragsgruppe gemeldet.
- 15.9. Ansprüche des Käufers wegen Sachmängeln verjähren, soweit nicht abweichend vereinbart, in einem Jahr nach Ablieferung bzw. Montage oder Reparatur des vereinbarten Leistungsgegenstands. Bei gebrauchten Systemen und Ersatzteilen beträgt die entsprechende Verjährungsfrist sechs Monate. Bei etwaigen erbrachten Serviceleistungen verjähren Gewährleistungsansprüche innerhalb von sechs Monaten nach Durchführung der jeweiligen Leistung. Dies gilt nicht für Fälle der Verletzung des Lebens, Körpers und der Gesundheit sowie bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit gelten die gesetzlichen Fristen. Mit Nachbesserung, Nachlieferung oder Ersatzleistung/-lieferung wird keine neue Gewährleistungsfrist in Gang gesetzt. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Regelungen über Hemmung oder Neubeginn der Fristen unberührt.
- 15.10. Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 15 geregelten Ansprüche des Käufers wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.
- 16. Rechtsmangel**
- 16.1. Die Lieferung ist lediglich innerhalb Österreich frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zuerbringen.
- 16.2. Sollte ein Dritter aufgrund unserer Lieferung an den Käufer gegen diesen berechtigte Ansprüche aus Schutzrechten geltend machen, so haften wir innerhalb der in Ziffer 15.1 genannten Frist, indem wir nach unserer Wahl und auf unsere Kosten ein Benutzungsrecht erwerken oder die gelieferten Produkte ändern, dass Schutzrechte nicht verletzt werden oder durch schutzrechtsfreie Produkte ersetzen. Ist uns dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Käufer die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu. Im Übrigen richten sich Schadensersatzansprüche des Käufers nach Ziffer 17.
- 16.3. Die in Ziffer 16.2 genannten Verpflichtungen bestehen nur, soweit der Käufer uns von der Geltendmachung oder Androhung solcher Ansprüche unverzüglich schriftlich benachrichtigt, eine Verletzung nicht anerkennt, alle außergerichtlichen und gerichtlichen Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen uns vorbehalten bleiben oder nur im schriftlichen Einvernehmen mit uns geführt werden, der Käufer jede von uns für die Beurteilung der Lage oder Abwehr der Ansprüche gewünschte Information unverzüglich zugänglich macht und angemessene Unterstützung gewährt. Stellt der Käufer die Nutzung der Lieferungen aus Schadensminderungs- oder sonstigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis der Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
- 16.4. Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung
- (i) verursacht wird durch in der Lieferung umgesetzte Vorgaben des Käufers, (ii) dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Käufer oder von durch ihn beauftragte Dritte verändert, zusammen mit anderen Produkten, Teilprodukten oder Software eingesetzt oder mit anderen Produkten, Teilprodukten oder Software verbunden wird, wenn eine solche Schutzrechtsverletzung ohne eine solche Anwendung, Änderung, Einsatz oder Verbindung nicht verursacht worden wäre, (iii) durch eine im Vertrag nicht vorgesehene Anwendung verursacht wird,
- (iv) sich auf ein Verfahren bezieht, in dem die Lieferung benutzt wird, die Schutzrechtsverletzung jedoch nicht erfolgen würde, wenn die Lieferung alleine benutzt würde oder (v) bei Nutzung oder Vertrieb eines Standes der Software der Lieferung verursacht wird, der nicht die aktuellen Updates, Upgrades oder Versionen beinhaltet, wenn eine Schutzrechtsverletzung mit dem aktuellen Update, Upgrade oder Version vermieden worden wäre oder (vi) dem Käufer aus sonstigen Gründen zuzurechnen ist.
- 16.5. Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gilt Ziffer 15 entsprechend.
- 16.6. Weitergehende oder andere Ansprüche des Käufers wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.
- 17. Haftung**
- 17.1. **Haftung allgemein** Wir haften für den von uns zu vertretenden Personenschaden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei einem von uns fahrlässig verursachten Sachschaden haften wir für die Wiederherstellung der Sachen bis zum Vertragswert. Bei Datenträgermaterial umfasst die Ersatzpflicht nicht den Aufwand für die Wiederbeschaffung verlorener Daten und Informationen. Weitergehende Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche gegen Siemens Healthineers sind ausgeschlossen, sofern nicht zB. wegen Vorsatz oder aufgrund des Produkthaftungsgesetzes eine Haftung gesetzlich zwingend vorgesehen ist.
- 17.1.2. Weitergehende Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche gegen uns, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sowie der Ersatz anderer Schäden, insbesondere Folgeschäden, entgangener Gewinn, wegen Betriebsunterbrechung oder wegen des Verlusts von Daten, sind ausgeschlossen, sofern nicht zB. wegen Vorsatz oder aufgrund des Produkthaftungsgesetzes gesetzlich zwingend gehaftet wird.
- 17.1.3. Soweit in diesem Vertrag pauschalierter Schadensersatz oder Vertragsstrafen vereinbart sind, sind diese Zahlungsansprüche hinsichtlich der geregelten Vertragsverletzung abschließend.
- 17.1.4. Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten unserer Unterauftragnehmer, Mitarbeiter sowie unserer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.
- 17.1.5. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 17.2. **Haftung bei Lieferverzug**
- Bei von uns verschuldeter Nichteinhaltung einer vereinbarten Lieferfrist kann der Käufer, wenn und soweit er durch die Nichteinhaltung der Lieferfrist einen Schaden erlitten hat, eine Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche der Verspätung von 0,5% bis zur Höhe von im ganzen 5% des Wertes desjenigen Teiles der Lieferung verlangen, der wegen der Verspätung nicht genutzt werden kann. Schadensersatzansprüche des Käufers wegen Verzögerung der Lieferung, wegen vergeblicher Aufwendungen sowie Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Satz 1 genannten Grenzen hinaus gehen, sind in allen Fällen verzögter Lieferung, auch nach Ablauf einer uns etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Vom Vertrag kann der Käufer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von uns zu vertreten ist.
- 17.3. **Haftung bei Unmöglichkeit**
- 17.3.1. Bei von uns verschuldeter Unmöglichkeit ist der Käufer berechtigt Schadensersatz zu verlangen. Der Schadensersatz beschränkt sich auf 5% des Werts desjenigen Teiles der Lieferung der wegen Unmöglichkeit der Leistung nicht genutzt werden kann. Das Recht des Käufers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
- 17.3.2. Bei vorübergehender Unmöglichkeit gilt Ziffer 17.2.
- 18. Höhere Gewalt**
- Unvorhersehbare Betriebsstörungen, Lieferfristüberschreitungen oder Lieferausfälle von unserem Lieferanten, Arbeitskräfte-, Energie- oder Rohstoffmangel, Streiks, Aussperrungen, Schwierigkeiten bei der Transportmittelbeschaffung, Verkehrsstörungen, behördliche Verfügungen, Ausbruch und Verbreitung von Seuchen und Krankheiten und Fälle höherer Gewalt befreien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkung/Wirkung die davon betroffene Partei von der Verpflichtung zur Lieferung bzw. Abnahme. Wird hierdurch die Lieferung bzw. Abnahme um mehr als 8 Wochen verzögert, so ist jede der Parteien unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche berechtigt, hinsichtlich der von der Liefer- bzw. Abnahmestörung betroffenen Lieferungen vom Vertrag zurückzutreten.
- 19. Ersatzprodukte, Warenzeichen**
- Anstelle unserer Präparate und sonstigen Produkte, gleichgültig ob sie unter Warenzeichen oder unter Gattungsbezeichnungen in den Handel kommen, dürfen nicht andere Produkte ("Ersatzprodukte") angeboten werden. Auch eine Gegenüberstellung in Angeboten, Preislisten usw. darf nicht erfolgen. Besteht die Absicht, bei der Herstellung andere Produkte unsere Warenzeichen zur Deklarierung eines Bestandteils dieser anderen Produkte zu benutzen, so darf dies nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch uns geschehen.
- 20. Kündigung aus wichtigem Grund**
- Siemens Healthineers steht das Recht zur Kündigung des Vertrages ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund vor und gilt insbesondere, wenn:
- a. der Kunde das System einer vertragswidrigen Nutzung zuführt,
 - b. der Kunde seinen vertraglich vereinbarten Pflichten (dazu zählen auch die AGB) trotz schriftlicher Abmahnung nicht nachkommt,
 - c. **Bei Preis pro Befund Abrechnung:** Über einen Zeitraum von mehr als sechs (6) Monaten die tatsächlich gemeldeten Befunde bzw. bestellten Packungen die angegebene erwartete und vereinbarte Befundmenge respektive vereinbarten Packungsmengen um mehr als 20% unterschreiten.
 - d. **Bei Preis pro Befund Abrechnung:** Die Vertragsparteien sich im Falle der abweichenden Befundzahlen respektive vereinbarten Volumina nicht innerhalb von 3 Monaten ab Meldung des Verhandlungswunsches einer Partei auf neue Konditionen geeinigt haben.
 - e. der Kunde trotz zweimaliger Mahnung fällige Beträge nicht bezahlt.

Hinweis:

Die Einhaltung von Rechtsvorschriften und internen Regeln ist für Siemens Healthineers integraler Bestandteil sämtlicher Geschäftsprozesse. Bei Hinweisen auf mögliche Verstöße können Sie sich an unseren Kanal „Let us know“, verfügbar unter www.bkms-system.net/healthineers, wenden.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Siemens Healthcare Diagnostics GmbH für den Geschäftsbereich Diagnostics

Gültig ab Dezember 2022

21. Vorgangsweise bei Vertragsende

Im Fall der Beistellung: Nach Ende der Vertragslaufzeit, aus welchem Grund auch immer, vereinbaren die Parteien umgehend einen Termin zur Abholung der Analysensysteme. Der Kunde wird Siemens Healthineers zu diesem Zweck Zutritt zu den Räumlichkeiten, in denen sich die Analysesysteme befinden gewähren. Jede Partei trägt seine mit der Abholung des Analysensystems/der Analysensysteme verbundenen Kosten selbst.

22. Einhaltung von Exportkontrollbestimmungen

22.1. Der Käufer hat bei Weitergabe der von Siemens Healthineers gelieferten Waren (Hardware und/oder Software und/oder Technologie sowie dazugehörige Dokumentation, unabhängig von der Art und Weise der Zurverfügungstellung) oder der von Siemens Healthineers erbrachten Werk- und/oder Dienstleistungen (einschließlich technischer Unterstützung jeder Art) an Dritte die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen (Re-) Exportkontrollrechts einzuhalten. In jedem Fall hat er bei Weitergabe solcher Waren, Werk- und Dienstleistungen an Dritte die (Re-) Exportkontrollvorschriften der Republik Österreich, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika zu beachten.

22.2. Der Käufer wird vor Weitergabe der von Siemens Healthineers gelieferten Waren bzw. der von Siemens Healthineers erbrachten Werk- und/oder Dienstleistungen an Dritte insbesondere prüfen und durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass

- er nicht durch eine solche Weitergabe an Dritte, durch die Vermittlung von Verträgen über solche Waren, Werk- und/oder Dienstleistungen oder durch das Bereitstellen sonstiger wirtschaftlicher Ressourcen im Zusammenhang mit solchen Waren, Werk- und Dienstleistungen gegen ein Embargo der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika und/oder der Vereinten Nationen - auch unter Berücksichtigung etwaiger Beschränkungen für Inlandsgeschäfte und etwaiger Umgehungsverbote - verstößt;
- solche Waren, Werk- und/oder Dienstleistungen nicht für eine verbotene bzw. genehmigungspflichtige rüstungsrelevante, kern- oder waffentechnische Verwendung bestimmt sind, es sei denn, etwaig erforderliche Genehmigungen liegen vor;
- die Regelungen sämtlicher einschlägiger Sanktionslisten der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika betreffend den Geschäftsverkehr mit dort genannten Unternehmen, Personen oder Organisationen eingehalten werden.

22.3. Sofern zur Durchführung von Exportkontrollprüfungen durch Behörden oder durch Siemens Healthineers erforderlich, wird der Käufer Siemens Healthineers nach entsprechender Aufforderung unverzüglich alle Informationen über den Endempfänger, den Endverbleib und den Verwendungszweck der von Siemens Healthineers gelieferten Waren bzw. der von Siemens Healthineers erbrachten Werk- und/oder Dienstleistungen sowie diesbezüglich geltende Exportkontrollbeschränkungen zur Verfügung stellen.

22.4. Der Käufer stellt Siemens Healthineers von allen Ansprüchen, die von Behörden oder sonstigen Dritten gegenüber Siemens Healthineers wegen der Nichtbeachtung vorstehender exportkontrollrechtlicher Verpflichtungen durch den Käufer geltend gemacht werden, in vollem Umfang frei und verpflichtet sich zum Ersatz aller Siemens Healthineers in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Aufwendungen

23. Erfüllungsort und Gerichtsstand

23.1. Erfüllungsort für die Lieferung ist die jeweilige Versandstelle, für die Zahlung Wien.

23.2. Gerichtsstand ist für beide Teile Wien. Wir sind darüber hinaus berechtigt, unsere Ansprüche an dem allgemeinen Gerichtsstand des Käufers geltend zu machen.

24. Materielles Recht

Alle Streitigkeiten sind im Einklang mit den Bestimmungen dieses Vertrages und aller sonstigen Vereinbarungen betreffend seine Erfüllung, ansonsten gemäß dem in Österreich geltenden materiellen Recht ohne Bezugnahme auf anderes Recht beizulegen. Die Anwendung der United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenaufkauf) vom 11. April 1980 wird ausgeschlossen.

25. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln ganz oder teilweise ungültig sein, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht. An Stelle der nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke ist diejenige wirksame und durchführbare Regelung zu vereinbaren, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was wir und der Käufer gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Klauseln und ihrer späteren eventuellen Ergänzungen gewollt hätten, wenn wir diesen Punkt beim Abschluss unseres Vertrages bedacht hätten.

26. Referenz

Siemens Healthcare Diagnostics GmbH ist berechtigt den Namen des Kunden, die Anschrift, Ansprechpartner beim Kunden und die gegenständlichen Projektdaten zu Marketing- und Referenzzwecken zu verwenden und diese Daten insbesondere in elektronisch geführten Referenzlisten zu verarbeiten. Der Kunde steht als Referenzkunde zur Verfügung (z.B. Namenshaftmachung als Referenzkunde gegenüber potentiellen Neu-Kunden, Präsenz auf Veranstaltungen, etc.) und stellt sofern dies bei einer Ausschreibung vom öffentlichen Auftraggeber gefordert wird auch eine entsprechende Referenzbescheinigung aus. Für den Fall, dass der Kunde nicht mehr als Referenzkunde geführt werden möchte, hat er die Verwendung seiner Daten schriftlich zu widerrufen.

27. Datenschutz

27.1. Der Käufer stimmt zu, dass wir personenbezogene Daten (insb. die eigentliche Serviceleistungsanfrage, den Namen der meldenden Person, sowie die erforderlichen

Verbindungsdaten (z.B. die Telefon- und Faxnummer sowie Email-Adresse) speichern und diese Daten auch an mit uns in der Unternehmensgruppe verbundene Unternehmen übermitteln, um die Serviceleistung gemäß der Vereinbarung erbringen zu können.

27.2. Die Parteien vereinbaren die Anwendung der in der Anlage 1 zu diesen Angebotsbedingungen angehängten „Vertraglichen Bedingungen zur Auftragsverarbeitung“ gemäß Art 28 DSGVO.

27.3. Der Kunde nimmt die unter <https://www.healthcare.siemens.at/siemens-website-privacy-policy> verfügbare „Datenschutzerklärung für Geschäftspartner“ zu Kenntnis. Mit dieser erfüllen wir unsere Informationspflichten gegenüber dem Kunden gemäß DSGVO.

28. Angebotsgrundlagen

In Ergänzung zu den vorgenannten Angebotsbedingungen bilden folgende Dokumente in der jeweils zum Zeitpunkt der Angebotslegung gültigen Fassung - einen integrierenden Vertragsbestandteil und haben Gültigkeit in nachstehender Reihenfolge:

- Allgemeine Bedingungen für Lizenzierung von Healthineers Software (https://cdn0.scrvt.com/39b415fb07de4d9656c7b516d8e2d907/1800000007473112/72f223221984/Allgemeine_Lizenzbedingungen_September2020_1800000007473112.pdf)

- Cybersecurity Bedingungen (<https://cdn0.scrvt.com/39b415fb07de4d9656c7b516d8e2d907/b740f278391487f3/15681a826a20/Cybersecurity-Bedingungen-Dezember-20.pdf>)

Hinweis:

Die Einhaltung von Rechtsvorschriften und internen Regeln ist für Siemens Healthineers integraler Bestandteil sämtlicher Geschäftsprozesse. Bei Hinweisen auf mögliche Verstöße können Sie sich an unseren Kanal „Let us know“, verfügbar unter www.bkms-system.net/healthineers, wenden.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Siemens Healthcare Diagnostics GmbH für den Geschäftsbereich Diagnostics

Gültig ab Dezember 2022

Anlage 1: Vertragliche Bedingungen zur Auftragsverarbeitung

Siemens Healthineers („AV-Vertrag nach Art. 28 DSGVO“)

Dieser AV-Vertrag ergänzt und konkretisiert die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen des zwischen den Parteien abgeschlossenen Hauptvertrages. Der AV-Vertrag findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit dem Hauptvertrag in Zusammenhang stehen und bei denen Mitarbeiter von der Siemens Healthcare Diagnostics GmbH oder durch die Siemens Healthcare Diagnostics GmbH beauftragte Dritte personenbezogene Daten des Kunden oder dessen Kunden verarbeiten.

§ 1 Gegenstand, Art, Zweck und Dauer der Verarbeitung

(1) Dieser AV-Vertrag ergänzt den zwischen den Parteien abgeschlossenen Hauptvertrag. Er bezieht sich auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Siemens Healthcare Diagnostics GmbH („SHD“) als „Auftragsverarbeiter“ im Auftrag des Kunden (dem „Verantwortlichen“) im Rahmen des Hauptvertrags und regelt die datenschutzrechtlichen Pflichten der Parteien.

(2) Art und Zweck der Verarbeitung: SHD verarbeitet personenbezogene Daten soweit dies erforderlich ist, um die im Hauptvertrag beschriebenen und vereinbarten Leistungen zu erbringen.

(3) SHD und der Kunde sind für die Einhaltung der jeweils für sie geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen selbst verantwortlich. Der Kunde darf SHD keine personenbezogenen Daten zur Verfügung stellen, für welche die Rechtmäßigkeit einer Offenlegung an SHD nicht gegeben ist und für welche der Kunde keine gesetzliche Legitimation zur Verarbeitung hat.

(4) Die Dauer der Auftragsverarbeitung entspricht der Laufzeit des Hauptvertrags.

§ 2 Art der personenbezogenen Daten und Kategorien von Betroffenen

In Abhängigkeit der Festlegungen des Hauptvertrages sind die Kategorien der betroffenen Personen insbesondere Mitarbeiter, Patienten, Kontaktpersonen des Kunden sowie Vertragspartner des Kunden und es sind insbesondere folgende Arten von personenbezogenen Daten Bestandteil der Verarbeitung: Kontaktinformationen, Identifizierungsmerkmale, Gesundheitsdaten, Genetische Daten, Biometrische Daten, Standortdaten und Finanzinformationen.

§ 3 Weisungen

(1) SHD verarbeitet personenbezogene Daten nur auf der Grundlage dokumentierter Weisungen des Kunden. Dieser AV-Vertrag und der Hauptvertrag sind die vollständigen und abschließend dokumentierten Weisungen des Kunden an SHD zur Verarbeitung personenbezogener Daten.

(2) Zusätzliche oder abweichende Weisungen sind vom Kunden schriftlich zu erteilen und nur verbindlich nach schriftlicher Bestätigung von SHD. SHD wird den Kunden informieren, wenn nach Auffassung von SHD eine Weisung gegen die DSGVO oder die für SHD als Auftragsverarbeiter geltenden Datenschutzbestimmungen verstößt. SHD ist nicht verpflichtet, eine umfassende rechtliche Prüfung durchzuführen oder gesetzlich verbote Anweisungen zu befolgen.

(3) Der Kunde trägt alle Mehrkosten, die SHD durch zusätzliche oder abweichende Weisungen entstehen, es sei denn, die Weisung ist zur Einhaltung der für SHD geltenden gesetzlichen Vorschriften erforderlich.

§ 4 Vertraulichkeit

SHD gewährleistet, dass nur solche Personen mit der Verarbeitung personenbezogener Daten betraut werden, die vertraglich oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

§ 5 Sicherheit der Verarbeitung

(1) SHD trifft alle nach Artikel 32 DSGVO erforderlichen Maßnahmen, sowie etwaige in auf SHD anwendbare Spezialgesetze, wie z.B. dem Gesundheitstelematikgesetz, zwingend vorgeschriebene Sicherheitsmaßnahmen.

(2) Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen und insbesondere der Risiken, die mit der Verarbeitung verbunden sind, insbesondere durch unbeabsichtigte oder unrechtmäßige Vernichtung, Verlust, Veränderung oder unbefugte Offenlegung von beziehungsweise unbefugtem Zugang zu personenbezogenen Daten, die übermittelt, gespeichert oder auf andere Weise verarbeitet werden, wird SHD technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Anlage TOM ergreifen.

(3) Der Kunde und SHD sind sich darüber einig, dass die Umsetzung der in Anlage TOM beschriebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen ein angemessenes Schutzniveau im Einklang mit den Anforderungen der DSGVO gewährleistet und ausreichende Garantien für den Schutz der Rechte des Betroffenen bietet.

(4) Die in Anlage TOM beschriebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung und können von SHD gegebenenfalls angepasst werden, solange eine solche Anpassung nicht zu einem niedrigeren Schutzniveau als in Anlage TOM beschrieben führt.

§ 6 Weitere Auftragsverarbeiter

(1) SHD nimmt weitere Auftragsverarbeiter in Anspruch, um spezifische Verarbeitungstätigkeiten im Namen des Kunden auszuführen. Weitere Auftragsverarbeiter dürfen personenbezogene Daten nur zur Durchführung der Tätigkeiten verarbeiten, für die sie SHD zur Verfügung gestellt wurden und es ist ihnen untersagt, personenbezogene Daten für andere Zwecke zu verarbeiten. Sofern SHD weitere Auftragsverarbeiter beauftragt, werden diesen schriftlich Datenschutzverpflichtungen auferlegt, die mindestens den gleichen Schutz bereitstellen, wie in diesem AV-Vertrag festgelegt.

(2) Eine Liste der aktuell von SHD in Anspruch genommenen weiteren Auftragsverarbeiter ist verfügbar unter www.siemens.com/shs-subcontractors. SHD behält sich vor, diese URL von Zeit zu Zeit zu aktualisieren. Der Kunde ermächtigt SHD vorab, die aufgeführten Unternehmen in Anspruch zu nehmen. Der Kunde wird sich zum Erhalt dieser Information sowie für beabsichtigte Änderungen in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung von weiteren Auftragsverarbeitern auf der bereitgestellten Internetseite von SHD registrieren.

Die Hinzuziehung oder Ersetzung eines weiteren Auftragsverarbeiters gilt als genehmigt, wenn SHD den Kunden hierüber vorher informiert und der Kunde innerhalb von 3 Monaten nach dieser Information keine Einwände gegenüber SHD in schriftlicher oder elektronischer Form erhebt.

(3) Widerspricht der Kunde, so hat er SHD die Gründe für den Widerspruch mitzuteilen.

(4) SHD kann nach eigenem Ermessen aufgrund eines Widerspruchs

a. anstelle des abgelehnten weiteren Auftragsverarbeiters einen anderen weiteren Auftragsverarbeiter vorschlagen oder
b. zur Beseitigung des Widerspruchs des Kunden Maßnahmen ergreifen, welche die Bedenken des Kunden ausräumen.

(5) Stehen die Möglichkeiten unter (4) a. und b. vernünftigerweise nicht zur Verfügung oder ist der Widerspruch des Kunden nicht anderweitig beseitigt worden, kann SHD den Hauptvertrag ganz oder teilweise und ohne Einhaltung einer Frist kündigen, z. B. wenn der Widerspruch des Kunden dazu führt, dass SHD die Erfüllung der nach dem Hauptvertrag geschuldeten Pflichten nicht unerheblich erschwert oder unmöglich wird.

(6) Ab der geplanten Hinzuziehung oder Ersetzung eines widersprochenen weiteren Auftragsverarbeiters sind etwaige Vereinbarungen über Reaktionszeiten oder Verfügbarkeiten suspendiert und es entfallen insofern sämtliche Ansprüche wegen Schadensersatz statt der Leistung, wegen Verzögerungsschäden und auf etwaig vereinbarte Vertragsstrafen gegen SHD. Bei Teilkündigung der Leistungspflichten von SHD bestimmt sich die Vergütung für die nicht von der Teilkündigung erfassten Leistungen nach den für diese Leistungen bei SHD geltenden üblichen listenmäßigen Preisen.

(7) Kommt der weitere Auftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet SHD gegenüber dem Kunden im Rahmen der Bestimmungen des Hauptvertrages für die Einhaltung der Pflichten des Weiteren Auftragsverarbeiters. SHD haftet nicht für Schäden und Ansprüche, die sich aus zusätzlichen oder abweichenden Weisungen des Kunden im Sinne von § 3 Abs. 2 dieses AV-Vertrags ergeben.

(8) Zeigt SHD einen weiteren Auftragsverarbeiter in einem Drittland (außerhalb der EU/EWR) hinzu, wird SHD insbesondere die Vorgaben gemäß Art. 44 ff. DSGVO beachten. SHD wird insbesondere hinreichende Garantien dafür vorsehen, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung entsprechend den Anforderungen der DSGVO erfolgt, den betroffenen Personen durchsetzbare Rechte und wirksame Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen und Übermittlungen in ein Drittland und Schutzvorkehrungen gem. Art. 30 Abs. 2 DSGVO dokumentiert werden.

(9) Soweit SHD durch z.B. EU-Standardvertragsklauseln gemäß der Kommissionsentscheidung 2010/87/EU bzw. Standarddatenschutzklauseln gem. Art. 46 DSGVO („Standarddatenschutzklauseln“) angemessene Garantien vorsieht, erteilt der Kunde SHD hiermit die Vollmacht in seinem Namen Standarddatenschutzklauseln mit dem weiteren Auftragsverarbeiter abzuschließen. SHD kann auf dieser Basis auch weitere Auftragsverarbeiter zum Abschluss von Standarddatenschutzklauseln bevollmächtigen, sofern SHD den Kunden vorher informiert und der Kunde innerhalb von 3 Monaten nach dieser Information keine Einwände gegenüber SHD in schriftlicher oder elektronischer Form erhebt. Ferner ist SHD berechtigt, die Rechte und Befugnisse des Kunden aus den Standarddatenschutzklauseln gegenüber dem weiteren Auftragsverarbeiter auszuüben.

§ 7 Unterstützung

(1) Unter Berücksichtigung der im Hauptvertrag und in diesem AV-Vertrag beschriebenen Art der Verarbeitung wird SHD den Kunden auf Verlangen und auf Kosten des Kunden und soweit dies möglich ist, durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen dabei unterstützen, der Verpflichtung des Kunden zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Art. 12 bis 23 DSGVO genannten Rechte der betroffenen Person nachzukommen.

(2) SHD wird den Kunden unverzüglich über Anträge von betroffenen Personen auf Wahrnehmung der in Art. 12 bis 23 DSGVO genannten Rechte, insbesondere hinsichtlich des Rechts auf Auskunft, Berichtigung, Löschung („Recht auf Vergessenwerden“), Verarbeitungseinschränkung, Datenübertragbarkeit sowie des Widerspruchsrechts und des Rechts auf nichtautomatisierte Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling,

Hinweis:

Die Einhaltung von Rechtsvorschriften und internen Regeln ist für Siemens Healthineers integraler Bestandteil sämtlicher Geschäftsprozesse. Bei Hinweisen auf mögliche Verstöße können Sie sich an unseren Kanal „Let us know“, verfügbar unter www.bkms-system.net/healthineers, wenden.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Siemens Healthcare Diagnostics GmbH für den Geschäftsbereich Diagnostics

Gültig ab Dezember 2022

informieren.

- (3) Unter Berücksichtigung der im Hauptvertrag und in diesem AV-Vertrag beschriebenen Art der Verarbeitung sowie der SHD zur Verfügung stehenden Informationen unterstützt SHD den Kunden auf Kosten des Kunden bei der Einhaltung seiner Verpflichtungen gemäß Art. 32 DSGVO (Verarbeitungssicherheit), Art. 33 DSGVO (Benachrichtigung bei Verletzung personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde), Art. 34 DSGVO (Benachrichtigung bei Verletzung personenbezogener Daten an die betroffene Person), Art. 35 DSGVO (Benachrichtigung über die Folgenabschätzung der Auswirkungen auf den Datenschutz) und Art. 36 DSGVO (Beurteilung der Datensicherheit).

§ 8 Löschung

Nach Wahl des Kunden sind nach Abschluss der Erbringung von Verarbeitungsleistungen alle personenbezogenen Daten entweder zu löschen oder zurückzugeben. SHD wird hiermit angewiesen nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen die vom Kunden erhaltenen personenbezogenen Daten zu löschen, es sei denn, dass das Recht der Union oder des Mitgliedstaates die Speicherung der personenbezogenen Daten vorschreibt.

§ 9 Informations- und Prüfungsrechte

- (1) Hinsichtlich der Verarbeitung im Rahmen des Hauptvertrages wird SHD dem Kunden auf sein schriftliches Verlangen hin alle Informationen zur Verfügung stellen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Verpflichtungen nach Art. 28 DSGVO nachzuweisen.
- (2) Ferner wird SHD Überprüfungen, einschließlich Inspektionen ("Audits"), in Bezug auf die Verarbeitung im Rahmen des Hauptvertrags ermöglichen und sich daran beteiligen. Audits können auch von einem unabhängigen, vom Kunden beauftragten externen Auditor durchgeführt werden, sofern der externe Auditor für SHD akzeptabel ist und einer Pflicht zur Geheimhaltung unterliegt, die nicht weniger restriktiv ist als die im Rahmen des Hauptvertrags für den Kunden geltende. Der Kunde wird ein Audit mit angemessener Frist ankündigen. Vor der Durchführung eines Audits vereinbaren die Parteien den Umfang, den Zeitpunkt und die Dauer des Audits. Der Kunde hat SHD die SHD im Zusammenhang mit dem Audit anfallenden Leistungen zu den jeweils aktuellen SHD-Servicetarifen zu vergüten, welche dem Kunden auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Der Kunde hat SHD unverzüglich schriftlich einen Bericht zu erstatten, der eine vertrauliche Zusammenfassung von Umfang und Ergebnissen des Audits enthält. SHD ist berechtigt, den Bericht für eigene Zwecke zu verwenden.

Hinweis:

Die Einhaltung von Rechtsvorschriften und internen Regeln ist für Siemens Healthineers integraler Bestandteil sämtlicher Geschäftsprozesse. Bei Hinweisen auf mögliche Verstöße können Sie sich an unseren Kanal „Let us know“, verfügbar unter www.bkms-system.net/healthineers, wenden.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Siemens Healthcare Diagnostics GmbH für den Geschäftsbereich Diagnostics

Gültig ab Dezember 2022

Anlage TOM:

Technische und Organisatorische Maßnahmen („TOM“) Siemens Healthcare Diagnostics GmbH

1. Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten

Siemens trennt personenbezogene Daten von den verarbeiteten Daten, so dass eine Verknüpfung der verarbeiteten Daten mit einer identifizierten oder identifizierbaren Person ohne zusätzliche Informationen, die gesondert und sicher aufbewahrt werden, nicht möglich ist. SHD verschlüsselt personenbezogene Daten mit symmetrischen und asymmetrischen Schlüsseln.

2. Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste

2.1. SHD sichert die Vertraulichkeit und Integrität mit folgenden Maßnahmen:

Zutrittskontrolle:

SHD schützt seine Gebäude durch angemessene Zutrittskontrollsysteme, basierend auf einer Sicherheitseinstufung der Gebäude und einem entsprechend definiertem Zutrittsberechtigungskonzept. Alle Gebäude sind durch Zutrittskontrollmaßnahmen unter Verwendung eines Kartenlesersystems gesichert. Je nach Sicherheitskategorie werden Grundstücke, Gebäude oder einzelne Bereiche durch zusätzliche Maßnahmen gesichert. Dazu gehören spezielle Zutrittsprofile, Biometrie, Pin-Pads, DES-Dongles, Vereinzelungsschleusen, Videoüberwachung und Wachpersonal. Zutrittsrechte für berechtigte Personen werden gemäß festgelegten Kriterien individuell erteilt. Dies gilt auch hinsichtlich externer Personen.

Systemzugangskontrolle:

Zugang zu Datenverarbeitungssystemen erhalten nur authentifizierte Benutzer aufgrund eines rollenbezogenen Berechtigungskonzepts unter Verwendung von folgenden Maßnahmen: Datenverschlüsselung, individualisierte Passwortvergabe (mindestens 8 Zeichen, regelmäßig automatisch ablaufend), Mitarbeiterausweise mit PKI-Verschlüsselung, passwortgeschützte Bildschirmschoner bei Inaktivität, Intrusion-Detection-Systeme und Intrusion-Prevention-Systeme, regelmäßig aktualisierte Antiviren- und Spyware-Filter im Netzwerk und auf den einzelnen PCs und mobilen Endgeräten.

Datenzugriffskontrolle:

Zugriff auf personenbezogene Daten wird auf der Grundlage eines rollenbezogenen Berechtigungskonzepts gewährt. Es ist ein Benutzerverwaltungssystem eingerichtet, welches den Zu- und Abgang von Nutzern mit ihren jeweiligen Berechtigungen abbildet und zentral im Netzwerk zum Abruf durch anfragende Datenverarbeitungssysteme zur Verfügung steht. Ferner werden unberechtigte Zugriffe auf personenbezogene Daten durch Datenverschlüsselung verhindert.

Datenübertragungskontrolle:

SHD sichert die elektronischen Kommunikationswege durch Einrichtung geschlossener Netzwerke und Verfahren zur Datenverschlüsselung ab. Sofern ein physischer Datenträgertransport erfolgt, existieren überprüfbare Transportprozesse, welche den unbefugten Datenzugriff oder den logischen Verlust verhindern. Datenträger werden datenschutzgerecht entsorgt.

2.2. SHD stellt die ständige Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste mit folgenden Maßnahmen sicher:

Die Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste sichert SHD durch die Isolierung kritischer IT- und Netzwerkkomponenten, durch die Bereitstellung geeigneter Backup- und Redundanzsysteme, durch den Einsatz von Stromredundanzsystemen sowie durch regelmäßige Tests der Systeme und Dienste. Test- und Live-Systeme sind vollständig getrennt.

3. Verfügbarkeit der und Zugang zu personenbezogenen Daten bei Zwischenfall

SHD stellt die Verfügbarkeit der und den Zugang zu personenbezogenen Daten bei einem physischen oder technischen Zwischenfall mit folgenden Maßnahmen wieder her:

SHD speichert personenbezogene Daten in RAID-Systemen und integriert redundante Systeme entsprechend der Sicherheitskennzeichnung. Zur Sicherung der Stromversorgung in den Rechenzentren setzt SHD Systeme für eine unterbrechungsfreie Stromversorgungen ein (z. B. USVs, Batterien, Generatoren).

Datenbanken oder Rechenzentren werden an verschiedenen physikalischen Orten gespiegelt. Ein umfassender schriftlicher Notfallplan ist vorhanden. Notfallprozesse und -systeme werden regelmäßig überprüft.

4. Kontrollverfahren zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung

SHD unterhält ein Kontrollverfahren auf der Grundlage eines risikomanagementbasierten Ansatzes unter Berücksichtigung der IT-Grundsatz-Kataloge des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) sowie der ISO/IEC 27001 zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung. Damit wird der Schutz der relevanten Informationen, Anwendungen (einschließlich Qualitäts- und Sicherheits-Testmethoden), Betriebsumgebungen (z.B. durch Netzwerküberwachung gegen schädliche Einwirkungen) sowie der technischen Umsetzung von Schutzkonzepten (z. B. mittels Schwachstellenanalysen) gewährleistet. Durch das systematische Erfassen und Beseitigen von Schwachstellen werden damit die Schutzmaßnahmen kontinuierlich hinterfragt und verbessert.

5. Personelle Maßnahmen

SHD erteilt schriftliche Arbeitsanweisungen und schult regelmäßig Personal mit Zugang zu personenbezogenen Daten, um sicherzustellen, dass personenbezogene Daten nur in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem AV-Vertrag und den dazugehörigen Weisungen des für die Verarbeitung Verantwortlichen einschließlich der beschriebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen verarbeitet werden.

Hinweis:

Die Einhaltung von Rechtsvorschriften und internen Regeln ist für Siemens Healthineers integraler Bestandteil sämtlicher Geschäftsprozesse. Bei Hinweisen auf mögliche Verstöße können Sie sich an unseren Kanal „Let us know“, verfügbar unter www.bkms-system.net/healthineers, wenden.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Siemens Healthcare Diagnostics GmbH für den Geschäftsbereich Diagnostics

Gültig ab Dezember 2022

Anlage 2: Fernwartungsbedingungen

1. Geltungsbereich, Fernwartung

- Diese Allgemeinen Bedingungen zur Fernwartung gelten für alle Fernwartungsleistungen von Siemens Healthineers Österreich, die aufgrund Gewährleistungsverpflichtungen oder auf Basis von Serviceverträgen mit Smart Remote Services (SRS) erbracht werden.
- Die Siemens Healthineers Österreich („Dienstleister“) sowie die in Einzelfällen zum Zweck der Vertragsfüllung von Siemens Healthineers Österreich beauftragte Siemens Healthcare GmbH mit Sitz in Deutschland („Healthineers Deutschland“) und deren Subunternehmer sind nach Maßgabe der folgenden Bedingungen berechtigt, die vertragsgegenständlichen Geräte und Software („Erzeugnisse“) des Kunden („Auftraggeber“) durch Fernzugriff über eine gesicherte Telekommunikationsverbindung (SRS Verbindung) instand zu halten, instand zu setzen und alle darüber hinaus im Servicevertrag vereinbarten Handlungen durchzuführen („Fernwartung“).

2. Technisch-organisatorischer Ablauf der Fernwartung

- Der Auftraggeber gestattet die Durchführung der Fernwartung durch einen von ihm auf eigene Kosten vorzunehmenden Anschluss der Erzeugnisse an die gesicherte Telekommunikationsverbindung. Die für einen solchen Anschluss erforderlichen technischen Voraussetzungen außerhalb der Erzeugnisse (z.B. Schaffung einer Breitbandanbindung) hat der Auftraggeber auf eigene Kosten zu erfüllen.
- Der technisch-organisatorische Ablauf der Fernwartung ergibt sich, soweit die Leistungen des Dienstleisters betroffen sind, aus dem jeweils aktuellen Sicherheitskonzept; abrufbar unter <https://www.healthcare.siemens.com/services/customer-services/rapid-response-services/smart-remote-services>. Der Dienstleister ist berechtigt, das Sicherheitskonzept zu modifizieren (z.B. Anpassung an technische Entwicklungen), soweit dadurch die Qualität und Durchführung der Fernwartung nicht gefährdet wird.

3. Zugriff auf Datenbestände

- Im Zuge der Fernwartung ist der Dienstleister berechtigt, auf die bei dem Auftraggeber für die von der Fernwartung betroffenen Erzeugnisse verfügbaren technischen Daten nach Maßgabe dieser Allgemeinen Bedingungen zur Fernwartung zuzugreifen.
- Der Dienstleister und Healthineers Deutschland werden im Rahmen der Fernwartung nicht-personenbezogene Daten (z.B. Geräteeigenschaften, Performance-Parameter, sonstige rein technische Angaben) zur Erbringung der vereinbarten Serviceleistungen sowie zur Weiterentwicklung und Verbesserung von Erzeugnissen oder Services verwenden. Der Auftraggeber erklärt sein unwiderrufliches Einverständnis dazu, dass der Dienstleister sowie Healthineers Deutschland die unter Punkt 3.3. genannten technischen Daten zu diesem Zweck verwenden kann, außer es wird im Bestellformular anderslautendes vereinbart.

3.3 Technische Daten sind:

- Logfiles des Programms, aufgetretene Fehler, Geräteeigenschaften, Qualitätskontrollen (technische Statusdaten, und
- Einstellungen, Software Version, Patches, Lizenzen, Netzwerkeinstellungen, Servicehistorie des Geräts (Asset und Einstellungsdaten), und
- Abfolge und Performance verschiedener Aufgabenstellungen, genutzte Anwendungen/Lizenzen und Interaktion mit den Anwendungen (Nutzungsdaten) und
- Weitere Daten, die explizit vereinbart wurden.

Es handelt sich in jedem Fall um keine identifizierten oder identifizierbaren Daten von natürlichen Personen.

4. Zertifizierung

Die Siemens Healthineers Serviceorganisation unterhält für die Fernwartung ein nach ISO 27001 zertifiziertes Informationssicherheitsmanagementsystem und unterzieht sich diesbezüglich regelmäßigen externen Audits durch unabhängige Dritte. Umfang und Einzelheiten der Zertifizierung ergeben sich aus dem jeweils aktuellen Sicherheitskonzept.

5. Eingeschränkte Gewährleistung

- Sofern nicht anderweitig vereinbart, wird die SRS-Verbindung im „Ist-Zustand“ angeboten. Der Dienstleister trifft insbesondere keine Garantien im Zusammenhang mit Verfügbarkeit, Performance und Qualität der SRS-Verbindung.
- Der Dienstleister wird insbesondere dann keine SRS-Verbindung herstellen, wenn:
 - Hindernisse einer Herstellung der SRS-Verbindung entgegenstehen. Das sind in insbesondere nationale oder internationale Gesetze, sowie Import- oder Export-Bestimmungen und oder Embargos oder Sanktionen. Oder
 - ein Defekt, Ausfall oder anderes Problem mit dem Telekommunikationsnetzwerk besteht., oder
 - ein Defekt, Ausfall oder anderes Problem mit der Infrastruktur des Auftraggebers besteht.
- Solche Änderungen und Aktualisierungen sollen die Qualität und die Ausführung der SRS-Verbindung nicht beeinflussen.
- Der Dienstleister wird den Auftraggeber über die anstehenden Änderungen der Fernwartungsbedingungen und des Sicherheitskonzepts rechtzeitig, zumindest jedoch 30 Tage im Voraus, informieren. Der Dienstleister wird dem Auftraggeber die jeweils aktuellen Fernwartungsbedingungen zur Verfügung stellen.

7. Kündigung der Fernwartung

- Die Fernwartung kann durch den Auftraggeber jederzeit schriftlich mit einer Frist von 6 Wochen gekündigt werden. Von einer Kündigung der Fernwartung bleibt die Wirksamkeit etwaiger Dienstleistungsvereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und dem Dienstleister unberührt.
- Soweit bei Dienstleistungsvereinbarungen bzw. im Zusammenhang mit Gewährleistungsverpflichtungen die Durchführung von Fernwartung zugrunde gelegt wurde, kann bei Kündigung der Fernwartung eine Anpassung der jeweiligen Dienstleistungsvereinbarung/des Kaufvertrags, z.B. hinsichtlich der Vergütung oder der Reaktionszeiten, erforderlich werden. Können sich die Parteien nicht auf die geänderten Vertragsbedingungen einigen, so ist jede Partei berechtigt, die Dienstleistungsvereinbarung unter Einhaltung einer angemessenen Frist zu kündigen.

8. Zugriff auf personenbezogene Daten

- Bei der Erbringung von Leistungen im Rahmen der Fernwartung kann zum Teil nicht ausgeschlossen werden, dass Patientendaten für den Servicetechniker sichtbar sind. Diese personenbezogenen Daten werden weder für Zwecke der Fernwartung noch für andere Zwecke verwendet oder gespeichert.
- Der Dienstleister wird dem Auftraggeber jeweils per E-Mail mitteilen, wenn zu Zwecken der Fernwartung die Verbindung zu den Wartungsgegenständen hergestellt wird und so ein Zugriff auf Patientendaten möglich wird. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Dienstleister eine E-Mailadresse mitzuteilen, an die die Mitteilung jedes Zugriffs erfolgen kann.
- Der Auftraggeber bleibt als Verantwortlicher im Sinne von Art 4 Z 7 DSGVO verantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der DSGVO, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Überlassung der Daten an den Dienstleister und seine Subunternehmer.
- Sofern der Auftraggeber und der Dienstleister keinen gesonderten Datenverarbeitungsvertrag über die Verarbeitung personenbezogener Daten geschlossen haben, gelangt der in Ziffer 17 angehängt Datenverarbeitungsvertrag (einschließlich der darin enthaltenen technischen und organisatorischen Maßnahmen) zur Anwendung.

9. Pflichten des Dienstleisters

- Der Dienstleister richtet den technischen und organisatorischen Prozess für die SRS-Verbindung und die von uns für den Aufbau der SRS-Verbindung genutzte IT-Infrastruktur nach unserem Sicherheitskonzept ein.
- Der Dienstleister wird den Auftraggeber Informationen über den SRS-Verbindungsstatus und allgemeine Informationen über die Wiederherstellung der Verbindung zur Verfügung stellen, falls diese nicht ordnungsgemäß funktioniert.
- Um die Produkte vor Cyber-Bedrohungen zu schützen, ist es notwendig, dass der Auftraggeber ein umfassendes, modernes Sicherheitskonzept zum Schutz der IT-Infrastruktur implementiert und kontinuierlich pflegt. Das heißt, dass der Auftraggeber insbesondere nicht
 - Produkte an die SRS-Verbindung anschließen, deren Sicherheitskonzept nicht dem Stand der Technik entspricht oder
 - die SRS-Verbindung in einer Weise nutzen, die die Integrität der SRS-Verbindung oder unserer IT-Infrastruktur beeinträchtigt oder stört oder
 - Daten übermitteln, die Viren, Trojaner oder andere Programme enthalten, die die SRS-Verbindung oder unsere IT-Infrastruktur beschädigen oder beeinträchtigen können.
- Der Dienstleister verpflichtet sich darüber hinaus als Auftragsverarbeiter, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, an die in Ziffer 17 angeführten vertraglichen Bedingungen zur Auftragsverarbeitung zu halten.

10. Pflichten des Auftraggebers

- Der Auftraggeber ist selbst für die Einhaltung der relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie anderer auf ihn anwendbarer gesetzlicher Bestimmungen verantwortlich. Vor der Freigabe des Zugriffs auf personenbezogene Daten durch den Dienstleister bzw. seine Subunternehmer hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass
 - die für ihn aus der ärztlichen Schweigepflicht und den einschlägigen Straf- und datenschutzrechtlichen Verpflichtungen eingehalten werden und
 - der freigebende Mitarbeiter des Auftraggebers zur Freigabe autorisiert ist.
- Weisungsrechte, Informationsrechte und Informationspflichten des Auftraggebers finden sich in den vertraglichen Bedingungen zur Auftragsverarbeitung.
- Weiters wird der Auftraggeber den Dienstleister beim Schutz gegen Cyber-Bedrohungen unterstützen. Zu diesem Zweck wird der Auftraggeber insbesondere:
 - Keine Geräte an die SRS Verbindung anschließen, die nicht dem Stand der Technik entsprechen oder den Sicherheitsrichtlinien widersprechen, oder
 - die SRS-Verbindung in einer Art und Weise nutzen, die die Integrität der SRS Verbindung oder unsere IT-Infrastruktur beeinträchtigt oder unterbricht, oder
 - Daten übertragen die Viren, Trojaner oder andere Schadsoftware enthalten, die die Integrität der SRS Verbindung oder unsere IT-Infrastruktur beeinträchtigt oder unterbricht.

11. Subunternehmer

- Der überwiegende Teil der Fernwartungsleistungen wird durch den Dienstleister selbst erbracht. Der Dienstleister ist berechtigt, sofern erforderlich, Subunternehmer einzusetzen. Der Einsatz von Subunternehmern erfolgt aufgrund der in den vertraglichen Bedingungen zur Auftragsverarbeitung angeführten Grundsätzen

Hinweis:

Die Einhaltung von Rechtsvorschriften und internen Regeln ist für Siemens Healthineers integraler Bestandteil sämtlicher Geschäftsprozesse. Bei Hinweisen auf mögliche Verstöße können Sie sich an unseren Kanal „Let us know“, verfügbar unter www.bkms-system.net/healthineers, wenden.